

**VERORDNUNG ÜBER DIE ABFUHR VON ABFÄLLEN
IN DER GEMEINDE SCHRÖCKEN
(MULLABFUHRORDNUNG)**

Die Gemeinde Schröcken hat mit Beschluß vom 16. Dezember 1993 und einem Änderungsbeschluß am 21. Dezember 1995 aufgrund des § 7 des Abfallgesetzes, LGBl. Nr. 30/1988, verordnet

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Die Liegenschaftseigentümer haben die auf ihren Liegenschaften anfallenden Abfälle, soweit sie nicht auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, durch Verrottung schadlos beseitigt werden können, so zu verwahren und so rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, daß auf der Liegenschaft keine Mißstände entstehen, die
 - a) die Gesundheit von Menschen gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen
 - b) die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen
 - c) Interessen des Schutzes der Natur, des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gefährden.
 - d) die Sicherheit gefährden.
- 2) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, daß die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuereinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.
- 3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer)
- 4) Diese Verordnung gilt für folgende Abfälle:
 - a) Hausabfälle, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Kehricht, Asche, Speisereste, Verpackungsabfälle, Altpapier, Garten- und Blumenabfälle sowie gleichartige Abfälle;

- b) sperrige Hausabfälle, das sind solche, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können;
- c) Problemabfälle, die in Haushalten anfallen und giftig, chemisch-aggressiv oder ökologisch bedenklich sind;
- d) Grünabfälle, das sind pflanzliche Abfälle aus Hausgärten, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können

§ 2 Hausabfälle

- 1) Der Abfuhr dürfen nur jene Hausabfälle übergeben werden, bei denen Altpapier, Altglas und Altmetalle, Kunststoffe, Bioabfälle sowie Problemabfälle bestmöglich ausgesondert sind.
- 2) Die Hausabfälle sind vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 3 ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken oder mit Müllmarken versehenen Kübeln zur Abfuhr bereitzustellen.
- 3) Betriebe, die zur Abfuhr eigene Container verwenden, die nicht dem § 2 Abs. 2 entsprechen, haben dies mit dem Abfuhrunternehmen Ennemoser selbst zu regeln und dies dem Gemeindeamt anzuzeigen. Der Liegenschaftseigentümer hat die Container instandzuhalten und so zu reinigen, daß die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbare Geruchsbelastung entsteht. Die Container sind unverzüglich nach ihrer Entleerung von der Straße zu entfernen.
- 4) Die Hausabfälle sind unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, so zur Abfuhr bereitzustellen, daß sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von der Abfuhr übernommen werden können. Soweit die Liegenschaft nicht ohne Schwierigkeiten mit dem Abfuhrfahrzeug angefahren werden können, sind die Abfälle möglichst kurzfristig vor dem jeweiligen Abfuhrtag im hinteren Müllraum beim Bauhof Schröcken abzustellen.

§ 3 Abfuhrgebiet

- 1) Das Abfuhrgebiet umfaßt das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Schröcken.

§ 4 Abfuhrplan

- 1) Die Abfuhr erfolgt ganzjährig 14tägig. Die Abfuhr findet außer bei Feiertagen immer Dienstags statt. Die Kunststoffabfuhr erfolgt einmal monatlich nach einem von der Gemeinde bekanntgegebenen jährlichen Abfuhrplan.

- 2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage vorübergehend abweichend festzulegen.

§ 5

Sperrige Hausabfälle

- 1) Sperrige Hausabfälle können bei der mindestens einmal jährlich stattfindenden Sperrmüllsammlung übergeben werden. Dabei dürfen nur Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallsäcken oder den eigenen Kübeln nicht untergebracht werden können.
- 2) Die sperrigen Altmetalle sind getrennt von den sonstigen sperrigen Hausabfällen bereitzustellen.

§ 6

Verwertbare Altstoffe

- 1) Alttextilien können bei den jährlich stattfindenden Sammlungen abgegeben werden.
- 2) Altpapier kann bei den mindestens zweimal jährlich stattfindenden Sammlungen abgegeben werden.
- 3) Altglas, Dosen und kleine Metallteile sowie Batterien können bei den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern abgegeben werden.
- 4) Kunststoffe sind in eigens von der Gemeinde verteilten Säcken gesondert zu sammeln und einmal im Monat am Abfuhrtag am jeweiligen Parzellenplatz bereitzustellen. Die Parzellensammelplätze sind:
 - Unterboden (Bushaltestelle)
 - Oberboden (Transformer)
 - Stutz (Sennhaus)
 - Heimboden (Müllraum)
 - Schmitte (Parkplatz WC-Anlagen)
 - Neßlegg (beim Haus Alpenblick)
- 5) Der Sammelplatz für verwertbare Altstoffe ist peinlichst sauber zu halten. Bei Verstößen wird auf den § 10 verwiesen.

§ 7

Problemabfälle

- 1) Problemabfälle können bei den mindestens zweimal jährlich stattfindenden Problemstoffsammlungen abgegeben werden.

- 2) Problemabfälle sind nach Möglichkeit in den Originalbehältnissen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- 3) Altbatterien mit Ausnahme von Autobatterien können bei der im Bauhof angebrachten Batteriebox entsorgt werden.

§ 8 Grün- und Bioabfälle

- 1) Grün- und Bioabfälle sind der Kompostierung zuzuführen. Das Gewerbe kann als Alternative auch die Landwirtschaft oder den Abfallunternehmer heranziehen.

§ 9 Information über Sammel- und Abfuhrtermine

Über die Termine von Sammlungen von Problemabfällen, verwertbaren Altstoffen, sperrigen Hausabfällen, vorübergehenden Änderungen der Abfuhrtage und -zeiten und Standorten von Behältern für verwertbare Altstoffe sind die Haushalte vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren

§ 10 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gemäß § 29 Abfallgesetz LGBl. Nr. 30/1988, mit Geldstrafe bis zu S 100.000,-- bestraft.

§ 11 Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

Schröcken, 22. Dezember 1995

Der Bürgermeister
Pius Bischof

Anschlag an der Amtstafel: 22. Dezember 1995

Abnahme: